Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 40

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

an die Schule zu fesseln, so besolden, daß sie sich ausschließlich dieser ihrer Aufgabe widmen könnten und nicht nöthig hätten, in der Zwischenzeit ihren Lebensunterhalt durch anderweitige Beschäftigung zu verdienen; wogegen dann ihre Thätigkeit das ganze Jahr hindurch der Behörde zur Verfügung stehen müßte. Infolge dessen müßte man die oben ausgesetzte Summe um etwa 15,000 Fr. vermehren. Angesichts der außerordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes sollte eine jährliche Mehrausgabe von etwa Fr. 65,000 weniger in Betracht kommen, als bei irgend einer andern noch so wichtig scheinenden Sache, namentlich da am End auch die Kantone, welche ohnehin nach der Bundesverfassung zum Unterricht der Infanterie verpflichtet sind, billigermaßen einen Theil der Kosten tragen könnten.

Wir haben, wie im Eingang bemerkt, in unserer Abhandlung nur von den angehenden Offizieren der Infanterie gesprochen, worunter wir die der Scharfschützen um so mehr begreifen können, als das Bundesgesetz vom 30. Januar 1860 deren Einberufung in die Infanterieschule bereits fakultativ vorgesehen hat, und bezüglich der Offiziere mit gutem Erfolg der Anfang gemacht worden ist. — Wenn für diese die Beibehaltung, beziehungsweise Ausdehnung der Aspirantenschule gerechtfertiget erscheint, so ist sie es selbstverständlich noch vielmehr bezüglich der angehenden Offiziere der Spezialwaffen, welche eine sorgfältigere Ausbildung verlangen, wo daher unsere für die Aspirantenschule der Infanterie angebrachten Gründe noch einmal so schwer ins Gewicht fallen. Ueber deren Organisation und die dazu erforderliche Zeit, beziehungsweise die Zweckmäßigkeit des Reglements vom 25. Nov. 1857 etwas zu sagen, liegt außer unserem Bereich und würde uns zu weit führen.

Wir rekapituliren schließlich:

1) Das Offizersaspirantensystem ist unsern übrigen militärischen und bürgerlichen Einrichtungen entsprechend und zur Heranbildung tüchtiger Offiziere der beste Weg; es soll daher unter den nachfolgenden Bedingungen beibehalten werden.

2) Die Zeitdauer für eine alljährliche Schule für Aspiranten der Infanterie (und Scharfschützen) ist auf drei Monate auszudehnen, und es ist diese Schule jeweilen in den Monaten Januar, Hornung und März und jeweilen am gleichen Ort abzuhalten.

3) Für dieselbe ist die erforderliche Zahl ständiger Lehrer anzustellen, und es sind dieselben so zu honoriren, daß sie sich ausschließlich dieser ihrer Aufgabe widmen können.

4) Es ist dafür zu sorgen, daß zum Zweck der betreffenden praktischen Uebungen (Exerzierreglemente und angewandte Taktik) der Aspiranten von der betreffenden Kantonsregierung jeweilen im Monat März eine hinreichende Truppenzahl auf angemessene Zeit in Dienst berufen werde.

5) Die Theilnahme an diesen Schulen ist für alle Kantone verbindlich.

6) Einem Militär, dem die verlangte Empfehlung zur Aufnahme in die Schule von der Militärbehörde seines Kantons verweigert wird, steht gegen den daherigen Entscheid der Rekurs an das schweizerische Militärdepartement zu.

7) Die Aspiranten müssen wenigstens den Unterricht einer Real- oder Sekundarschule, sowie den Unterricht eines Jägerrekruten und eines Korporals genossen und wenigstens einem Wiederholungskurse beigewohnt haben.

8) Nur solche Aspiranten, welche nach wohlbestandener Prüfung am Ende der Schule ein Wahlfähigkeitszeugniß erhalten, dürfen von der betreffenden Kantonsregierung zu Offizieren ernannt werden, und zwar erst nachdem sie noch wenigstens 14 Tage den Dienst als Unteroffizier versehen haben, sofern dieses nicht bereits vor der Aspirantenschule geschehen ist.

9) Die Beförderung tüchtiger Unteroffiziere zu Offizieren ist hiemit nicht ausgeschlossen. Die Theilnahme an einem nachgehenden, ihrer Bildung angemessenen theoretisch-praktischen Lehrkurse, der von der Eidgenossenschaft, sei es in Verbindung mit der Aspirantenschule, sei es gesöndert, alljährlich angeordnet wird, ist für dieselben ebenfalls verbindlich.

10) Im Uebrigen bleibt das Gesetz vom 30. Jan. 1860 in Kraft.

X. im Dezember 1867.

Abbildungen zur Krankenpflege im Felde auf Grund der internationalen Ausstellung der Hülfs-Vereine für Verwundete zu Paris im Jahre 1867 und mit Benutzung der besten vorhandenen Modelle herausgegeben von Prof. Dr. E. Gualt. 16 lithographische Tafeln in Farbendruck. Imperial-Folio. Erklärender Text deutsch und französisch. gr. 4. Berlin 1868 bei A. Enslin. Preis 20 Thlr. 20 Sgr.

Der gelehrte und sachkundige Verfasser stellt in diesen 16 Tafeln mittelst ganz korrekt und prachtvoll ausgeführter Zeichnungen alles dasjenige Material dar, welches bei der Pariser internationalen Konferenz als Vorzüglichstes in der Feldsanität befunden wurde. Der beigefügte Text gibt über Alles so gründliche und vollständige Erläuterungen, daß durch dieselben und die bei den Zeichnungen angeführten Maße und Maßstäbe jede Konstruktionswerkstatt und jeder gebildete Handwerker darnach zu arbeiten im Stande ist.

Die größte Zahl der Abbildungen zeigt uns das zum Transport der Kranken und Verwundeten im Felde nöthige Material. Zuerst kommt der Transport auf Eisenbahnen, dargestellt durch die zweckmäßigsten Einrichtungen in den verschiedenen Eisenbahnwagen, so in Güterwagen nach dem System von Fischer und Komp. in Heidelberg, der Berliner Aktien-Gesellschaft für Eisenbahnbedarf und der östreichischen Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, dann der preußischen Eisenbahnwagen IV. Klasse nach dem System der Berliner-Aktien-Gesellschaft für Eisenbahnbedarf.

Hierauf folgt der Transport auf Wagen und finden wir hiebei die meistens sehr praktisch eingerichteten amerikanischen Verwundeten-Transportwagen von Dr. B. Howard in New-York, von General-Major D. H. Rucker und von Dr. Thom Evans, dann

unsern schweizerischen Blessirtenwagen und den von Dr. Freih. von Mundy in Wien und Wagenbauer Alessi. Locati in Turin, meistens nach amerikanischem Vorbilde, konstruirten Wagen.

Darauf folgen die Räderbahren oder Blessirtenkarren, und hier begegnen wir unserm schweizerischen Ambulance-Räderbrankard und unserm Blessirtenkarren, dann dem preußischen Rädergestell zur Aufnahme von Tragbahren, und einem solchen vom englischen Sergeanten Shortell, dann der prämirten Räderbahre von Dr. Gauvin in Paris, welche gleichzeitig als Feldbett benutzt werden kann, und einer etwas komplizirten Räderbahre von Dr. Freih. von Mundy und der Firma Friedr. Fischer in Heidelberg.

Nun kommen verschiedenartig konstruirte Tragbahren, theils mit, theils ohne Füße, theils in die Länge, theils in die Quere zusammenlegbar, wobei auch unser schweiz. Ambulance-Brankard figurirt.

Im weitern erscheinen eine amerikanische Feld-Bettstelle, ein sehr einfacher, zusammenlegbarer, amerikanischer Feld-Operationstisch und ein ebenfalls zusammenlegbarer, aber viel komplizirterer von Dr. Tobold in Berlin, ein Ambulance-Torniſter und eine Ambulance-Tasche von Dr. Collineau in Paris und unser schweiz. Ambulance-Fourgon.

Dann folgen verschiedene, einfache und höchst zweckmäßig konstruirte künstliche obere und untere Gliedmaßen und zum Schlusse von J. Dunton in Philadelphia, ein Meßinstrument für die Rekrutirung, konstruirt von Prof. Bache in Amerika, Heizungs- und Ventilations-Einrichtung der amerikanischen Baraken-Lazarethe und ein amerikanisches Krankenzelt.

Es zeigt diese kurze Aufzählung die Reichhaltigkeit des in seiner Art bis jetzt einzigen, prachtvollen und instruktiven Abbildungswerkes und ist dasselbe allen Militärbibliotheken, Militärärzten und Militär-Konstruktionswerkstätten umsomehr zu empfehlen, weil nur das Wichtigste und Beste, was den Sanitätsdienst im Felde betrifft, vorgeführt wird.

Wenn wir an diesem Werke etwas auszusetzen haben, so ist es der Mangel einer Abbildung des so zweckmäßigen nordamerikanischen Eisenbahn-Transportsystems und der gänzliche Mangel von Abbildungen über das pharmazeutische Material (Feldapotheken, Medizinwagen u. s. w.), über Verbandzeug, Verbandgeräthe und Instrumente, indem es durch Beifügung des Wichtigsten in diesen Zweigen zu einem vollständigen Werke über sämmtliches Sanitätsmaterial geworden wäre, während es uns jetzt eigentlich nur das wichtigste Transportmaterial vorführt.

Schließlich noch für uns Schweizer die erfreuliche Bemerkung, daß im ganzen Werke kein Staat außer Amerika so reichhaltig vertreten ist, als die Schweiz, indem unser sämmtliches Sanitätstransportmaterial (Blessirtenwagen, Blessirtenkarren und Brankards) und auch noch der neue Ambulance-Fourgon aufgenommen sind, ein Beweis, daß unser Material zu dem Besten gezählt wird.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Aargau. Die Militärdirektion hatte auf 23. und 24. September sämmtliche Bezirks-Kommandanten des Kantons nach Aarau einberufen, um ihnen einerseits bezüglich der neuen Bewaffnung der Infanterie die für dieselben nöthig erscheinenden Instruktionen zu ertheilen, anderseits auch verschiedene, die Verwaltung betreffende Fragen zur Besprechung vorzulegen. — Eine der besprochenen Fragen war die der Magazinirung der Gewehre. Aus der Besprechung derselben hat sich ergeben, daß die Zweckmäßigkeit der Magazinirung, sei es gemeinde-, sektions- oder bezirksweise, wohl anerkannt wurde, daß aber die Ausführung derselben schwierig sei, weil die Kosten für die nöthigen Lokale und Besorgung allzuhoch zu stehen kämen. Es bleiben also die Waffen, sowie die übrigen Ausrüstungsgegenstände einstweilen wie bis dahin in den Händen des Soldaten.

Es will uns scheinen, daß die Behörde, sobald sie die Zweckmäßigkeit der Magazinirung einsieht, auch vor deren Kosten nicht zurückschrecken sollte, so wenig als der Bund vor den großen Kosten der Anschaffung der neuen Bewaffnung zurückschreckte. Wir halten dafür, der Staat solle keine Opfer scheuen, um die uns so theuer zu stehen kommende neue Bewaffnung durch diejenigen Mittel sich zu erhalten, die er für die sichersten und zweckmäßigsten hält.

Man scheint sich darauf zu verlassen, daß der Soldat sich es zur Ehre anrechnen sollte und auch werde, seine Waffen stets in Ordnung zu halten. — Sollte aber diese Hoffnung als eine leere sich erweisen, so wird sich der Schaden für die Staatskasse auch als ein sehr bedeutender, die Gefahr, die man läuft, bei einem plötzlichen Aufgebote theilweise unbewaffnet zu sein, aber als eine noch viel größere herausstellen.

Thurgau. Am 23. August fand in Romanshorn die Versammlung des kantonalen thurgauischen Offiziers-Vereins statt. Wenn die Betheiligung sonst eine höchst spärliche gewesen, so war die dießmalige Versammlung zahlreicher besucht, ein Zeichen, daß auch in diesem Kanton die Freude am Militärwesen wieder im Wachsen ist.

Das Präsidium eröffnete die Sitzung durch eine einleitende Ansprache, in welcher die Bildung von lokalen Militärvereinen als eines der besten Mittel zur weitern Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere empfohlen wurde. In solchen Vereinen würde das gemeinschaftliche Lesen guter Militärliteratur, Uebungen im Karten-Zeichnen und Lesen, Fechten, Reiten, Schießen genügenden Stoff zur Unterhaltung bieten und wäre fruchtbringender als das immer wiederkehrende Projektmachen in der Bekleidungsfrage.

Nach den üblichen Geschäftsberichten wurde das Sendschreiben der Sektion Glarus besprochen und in dieser Angelegenheit beschlossen: keine weitern Schritte zu thun, da ja das eidgenössische Militärdepartement in voller Thätigkeit mit der Beschaffung einer neuen Armee-Organisation sich befinde.